



H Ö C K E R

HÖCKER Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Herrn Senator Dr. Andreas Dressel
Präses der Finanzbehörde
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Per beA / beBPo

vorab per E-Mail: finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de
pressestelle@fb.hamburg.de

AfD Landesverband Hamburg ./. Senator der Freien und Hansestadt Hamburg Dr. Andreas Dressel
Unser Zeichen: 167/25 5201
Köln, den 21.02.2025

Ihr Zeichen: NEU

ABMAHNUNG

Sehr geehrter Herr Senator Dr. Dressel,

wir zeigen hiermit die anwaltliche Vertretung der politischen Partei „**Alternative für Deutschland**“ (**AfD**), **Landesverband Hamburg**, Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg, an. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert, eine auf uns lautende Vollmacht fügen wir als **Anlage 1** bei.

Grund dieses Abmahn- bzw. außergerichtlichen Konfrontationsschreibens sind rechtswidrige amtliche Äußerungen von Ihnen, **Herr Senator Dr. Dressel**, gegenüber dem Evangelischen Pressedienst (epd). Der Evangelische Pressedienst (epd) veröffentliche diese Äußerungen in einer Mitteilung vom 17.01.2025.

Hier haben Sie sich parteiergreifend zulasten unserer Mandantin amtlich geäußert. Damit verstoßen Sie (u.a.) gegen das staatliche Neutralitätsgebot und greifen unzulässig in den demokratischen Wettbewerb ein – und dies **nur wenige Wochen** vor der anstehenden Bundestagswahl am 23.02.2025 bzw. der Bürgerschaftswahl in Hamburg am 02.03.2025.

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Christoph Schmischke
Rechtsanwalt*

Dr. Christoph Jarno Burghoff
Rechtsanwalt*

Anna Lina Saage, LL.M.
Rechtsanwältin*

Dr. Daniel Wolsing, LL.M. (Barcelona)
Rechtsanwalt*

Dr. René Rosenau, LL.M.
Rechtsanwalt*

Dr. Julia Kröger
Rechtsanwältin*

Glen O´Brien
Rechtsanwalt*

John Darby
Rechtsanwalt*

Alice Haag
Rechtsanwältin*

Martin Neu, LL.M. (Exeter)
Rechtsanwalt*

Gwen-Maria Haverkate
Rechtsanwältin*

Sebastian Saar
Rechtsanwalt*

* = angestellt

HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbH
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE02 3806 0186 4512 9690 17
BIC: GENODE33HAN
USt-IdNr. DE 253829013
USt-Nr. 215/5070/2883



H Ö C K E R

Vor Einleitung eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens werden Sie hiermit angehört und es wird Ihnen die Gelegenheit gegeben, die Angelegenheit außergerichtlich zu bereinigen.

Anderenfalls wird Ihnen bereits jetzt ein gerichtliches Verfahren angekündigt.

Im Einzelnen:

A. Sachverhalt

Unsere Mandantin ist der Hamburgische Landesverband der Alternative für Deutschland (AfD). Für einen Auftritt des Bundesparteivorsitzenden Tino Chrupalla am 26.11.2024 wurde die Friedrich-Ebert-Halle (FEH) in Hamburg-Heimfeld angemietet.

Die Friedrich-Ebert-Halle (FEH) befindet sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg und wird durch das öffentliche Unternehmen Gebäudemanagement Hamburg GmbH (GMH) bewirtschaftet.

Die Arbeit der Geschäftsführung der GMH wird ausweislich der Angaben auf der Homepage vom Aufsichtsrat unter Leitung des Finanzsenators der Freien und Hansestadt Hamburg – also von Ihrem Amt – überwacht:

AUFSICHTSRAT

Ein Aufsichtsrat unter Leitung des Finanzsenators der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Arbeit der Geschäftsführung.

Aktuell ist der Aufsichtsrat wie folgt besetzt:

- Dr. Andreas Dressel, Finanzsenator und Präses der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Rainer Schulz, Staatsrat der Behörde für Schule und Berufsbildung, stellvertretender Vorsitzender
- Dr. Eva Gümbel, Staatsrätin der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke
- Christoph Holstein, Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport
- Susanne Metz, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
- Dr. Isabella Niklas, HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH
- Torsten Zorn und Marco Waalkes als Beschäftigtenvertretung.

abrufbar unter: <https://gmh-hamburg.de/unternehmen>

Sie sind also aktuell Vorsitzender des Aufsichtsrates der GMH.

Am 17.01.2025 veröffentlichte der Evangelische Pressedienst (epd) aufgrund der erfolgten Vermietung der Veranstaltungshalle an unsere Mandantin folgende Meldung:



H Ö C K E R

„Das Hamburger Bündnis gegen Rechts kritisiert die Vermietung der im städtischen Eigentum befindlichen Friedrich-Ebert-Halle in Hamburg-Heimfeld an die AfD. Finanzsenator Dressel rechtfertigt die Vermietung, allerdings kämen "ungebetene Gäste".

Hamburg (epd). Der AfD-Parteivorsitzende Tino Chrupalla kommt am 26. November nach Hamburg-Heimfeld in die Friedrich-Ebert-Halle (FEH). Und damit in ein Gebäude, das der Stadt Hamburg gehört. Die AfD hat die Halle für den Tag angemietet. Das Hamburger Bündnis gegen Rechts (HBgR) beklagt, dass ihr dies ermöglicht wurde.

Schon 2017 hatte die AfD die Ebert-Halle für eine Veranstaltung angemietet. Das HBgR hatte damals eine Stornierung der Vermietung gefordert. Eine solche Forderung erhebt das Bündnis auch jetzt: "Wir fordern die Gebäudemanagement Hamburg GmbH auf, die Vermietung an die AfD unverzüglich zu kündigen", erklärte Felix Krebs vom HBgR in einer von dem Bündnis am Freitag veröffentlichten Mitteilung. Die Gebäudemanagement Hamburg GmbH (GMH) ist ein öffentliches Unternehmen. Es bewirtschaftet die FEH und ist somit auch für die Vermietung zuständig.

Krebs erklärte weiter: "Sollte dies juristisch nicht mehr möglich sein, fordern wir, die Einnahmen von mehreren Tausend Euro an Organisationen der humanitären Seenotrettung zu spenden." Das HBgR wirft der GMH in seiner Mitteilung vor, "aus purem finanziellen Interesse an die AfD" zu vermieten.

"Es sind auf jeden Fall ungebetene Gäste, die wir dort nicht gern sehen, aber die Regularien erlauben es, so lange es eine erlaubte Partei ist", sagte Finanzsenator Andreas Dressel (SPD) auf Nachfrage des Evangelischen Pressedienstes (epd). Dressel erklärte: "Wichtig ist, dass wir politisch alle klar Farbe gegen die AfD bekennen. Und das tut Hamburg sehr vorbildlich!"

Laut Finanzbehörde kommen die Einnahmen, die die GMH mit der Bewirtschaftung der FEH erzielt, "vollständig dem Betrieb und Erhalt der Halle zu". Die FEH verfüge über einen Beirat, besetzt mit Vertreterinnen und Vertretern von Bezirksamt, Schule, GMH, Musikgemeinde sowie Abgeordneten aller Fraktionen der Bezirksversammlung Harburg, so Behördensprecher Claas Ricker gegenüber dem epd. "Laut Geschäftsordnung dieses Beirats sind parteipolitische Veranstaltungen in der Halle zugelassen, so lange die Veranstaltung nicht in die Schulzeit fällt", erläuterte Ricker.

Wie viel die AfD für die Anmietung der Halle zahlen müsse, regle eine Preisliste, so Ricker. Parteien zahlen demnach zunächst eine Grundgebühr für eine bis zu dreistündige Nutzung, diese beträgt 520 Euro. Für jede weitere Nutzungsstunde - inklusive Auf- und Abbau - sind 180 Euro zu entrichten.



H Ö C K E R

Der Hamburger AfD-Landeschef Dirk Nockemann kritisierte die Forderung des HbgR. "Die Aufforderung des linksradikalen Hamburger Bündnisses gegen Rechts offenbart den totalitären Umgang linker Extremisten mit der AfD. Mit ihrer Forderung, unsere angemietete Halle zu kündigen, soll unsere Parteiveranstaltung verhindert werden. Wir leben in einem Rechtsstaat, Verträge sind einzuhalten", teilte Nockemann auf epd-Nachfrage mit. Er warf dem HbgR vor, "den demokratischen Weg der Diskussion längst verlassen" zu haben.

Die AfD ist in mehreren Bundesländern vom Verfassungsschutz als gesichert rechtsextrem eingestuft. Das Bundesamt für Verfassungsschutz arbeitet an einem Bericht, ob die Partei auch bundesweit von einem Verdachtsfall hochgestuft wird.

Am Donnerstag hatte AfD-Kanzlerkandidatin Alice Weidel im Hamburger Rathaus gesprochen. Nach Polizeiangaben demonstrierten an dem Tag mehr als 16.000 Menschen in der Stadt gegen die AfD und ihre Kandidatin."

Hier geben Sie eine amtliche Bewertung gegenüber unserer Mandantin ab und würdigen diese herab.

So heißt es bereits in der Überschrift:

*„**Finanzsenator Dressel** rechtfertigt die Vermietung, allerdings kämen "ungebetene Gäste".*

Zudem äußerten Sie in Ihrer amtlichen Funktion als Finanzsenator gegenüber dem Evangelischen Pressedienst (epd) folgendermaßen:

*"Es sind auf jeden Fall **ungebetene Gäste, die wir dort nicht gern sehen**, aber die Regularien erlauben es, so lange es eine erlaubte Partei ist", sagte **Finanzsenator Andreas Dressel** (SPD) auf Nachfrage des Evangelischen Pressedienstes (epd). Dressel erklärte: **"Wichtig ist, dass wir politisch alle klar Farbe gegen die AfD bekennen. Und das tut Hamburg sehr vorbildlich!"***

Durch diese Äußerungen beschimpfen Sie unsere Mandantin, indem Sie in amtlicher Funktion zum Ausdruck bringen, dass Sie eine ablehnende Haltung gegenüber unserer Mandantin haben. Zudem fordern Sie, dass unsere Mandantin boykottiert wird.

Die Meldung des Evangelischen Pressedienstes (epd) wurde auch schon von der Evangelischen Zeitung aufgegriffen und online veröffentlicht. Ihre Äußerungen sind somit auch weltweit abrufbar.



H Ö C K E R

abrufbar unter: <https://evangelische-zeitung.de/hamburg-buendnis-kritisiert-vermietung-der-ebert-halle-an-die-afd>; (beigefügt als **Anlage 2**)

Dass Ihre Äußerung als amtliche Äußerung (und nicht etwa als politische Äußerung) zu bewerten ist, wurde im Übrigen im Rahmen einer Antwort vom 04.02.2025 auf die Schriftliche Kleine Anfrage des Herrn Dr. Alexander Wolf (MdHB) – Drs. 22/17717 – unstreitig gestellt (s. unten).

B.

Rechtliche Würdigung

Die vorstehenden amtlichen Äußerungen als Finanzsenator erweisen sich als rechtswidrig. Sie verletzen (offensichtlich) das Recht auf gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb aus Art. 21 Abs. 1 GG .

Art. 21 GG gilt auch **unstreitig** unmittelbar in den Ländern.

vgl. *HmbVerfG Urt. v. 16.11.2021, Az.: HVerfG 14/20 = BeckRS 2021, 42032 (Rdnr. 53)*

Zudem verletzen die vorstehenden Äußerungen das allgemeine Persönlichkeitsrecht unserer Mandantin aus Artt. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG. Denn auch politische Parteien können sich auf ein Persönlichkeitsrecht berufen:

„Als subjektive Rechte der Antragstellerin sind das Recht der Partei auf Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 GG und das ihr als Personenmehrheit zustehende allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG durch die streitgegenständliche Äußerung des Oberbürgermeisters berührt. Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG vermittelt den Parteien das Recht, gleichberechtigt am Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes teilzunehmen. Dieses Recht wird berührt, wenn Staatsorgane im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit parteiergreifend zugunsten oder zulasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern in den politischen Meinungskampf und -wettbewerb eingreifen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4. November 2016 - 15 A 2293/15 - juris Rdnr. 82f.). Darüber hinaus tangiert die streitgegenständliche Äußerung auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG). Denn in seinem Aufruf hat sich der Oberbürgermeister negativ über die Antragstellerin geäußert und damit eine Erklärung abgegeben, die geeignet sein kann, deren Ansehen in der Öffentlichkeit herabzusetzen.“

VGH Kassel, Beschl. v. 11.07.2017, Az.: 8 B 1144/17 = BeckRS 2017, 118944 (Rdnrn. 18-20)



H Ö C K E R

Und auch das VG Köln stellte fest:

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, auf das sich gem. Art. 19 III GG auch die Ast. als Partei und juristische Person bzw. Personenverband im Rahmen ihres Aufgabenbereichs berufen kann (vgl. BVerwGE 131, 171 = NVwZ 2008, 1371; VG München, Urt. v. 17.10.2014 – M 22 K 13.2076, BeckRS 2015, 47349), umfasst den Schutz vor staatlichen Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Bild der betroffenen Person in der Öffentlichkeit auszuwirken (vgl. BVerfGK 3, 319 = NJW 2004, 3619). Hierzu zählen auch das Verfügungsrecht und das Selbstbestimmungsrecht über die eigene Außendarstellung sowie der Schutz des sozialen Geltungsanspruchs, der so genannten „äußeren Ehre“ als des Ansehens in den Augen anderer (vgl. BVerwGE 131, 171 = NVwZ 2008, 1371). Infolgedessen kann der von einer Äußerung Betroffene Unterlassung verlangen, wenn ihm eine derartige Rechtsverletzung (wiederholt) droht oder eine solche bereits eingetreten ist und noch andauert (vgl. BVerwGE 131, 171 = NVwZ 2008, 1371).“

VG Köln, Beschl. v. 26.02.2019, Az.: 13 L 202/19 = NVwZ 2019, 1060, 1061 (Rdnrn. 25-27)

Die vorgezeichneten Äußerungen stellen eine schwerwiegende Verletzung des Rechts auf gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unserer Mandantin dar.

Im Einzelnen:

I. Verletzung des Rechts auf chancengleiche Teilnahme am politischen Wettbewerb

Die vorbezeichneten Äußerungen verletzen das Recht unserer Mandantin auf chancengleiche Teilnahme am politischen Wettbewerb. Durch die Äußerungen liegt eine rechtswidrige Verletzung des Rechts auf chancengleiche Teilnahme am politischen Wettbewerb der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG vor, was das **Hamburgische Verfassungsgericht** zuletzt wie folgt festgehalten hat:

„(1) Für von Senatorinnen und Senatoren in Wahrnehmung ihres Amtes getätigte Äußerungen gilt zwar ein Neutralitätsgebot gegenüber politischen Parteien.

Dies folgt allerdings aus dem von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Recht der Parteien, gleichberechtigt am politischen Wettbewerb teilzunehmen, das in engem Zusammenhang mit den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl steht. Staatsorgane und ihre Teile haben als solche allen zu dienen und sich neutral zu verhalten (zu Äußerungen eines Bundesministers: BVerfG, Urt. v. 9.6.2020, 2 BvE 1/19, BVerfGE 154, 320, juris Rn. 43, 47, 48 und 53). Auch die Zulässigkeit der Öffentlichkeitsarbeit des Senats endet dort, wo Werbung für oder Einflussnahme gegen einzelne im politischen Wettbewerb stehende Parteien oder Personen beginnt (zur Bundesebene:



H Ö C K E R

BVerfG, Urt. v. 9.6.2020, 2 BvE 1/19, BVerfGE 154, 320, juris Rn. 51). Zwar ist die Teilnahme eines Regierungsmitglieds am politischen Meinungskampf außerhalb der amtlichen Funktion nicht ausgeschlossen. Es muss aber sichergestellt sein, dass ein Rückgriff auf die mit dem Regierungsamt verbundenen Mittel und Möglichkeiten, die den politischen Wettbewerbern verschlossen sind, unterbleibt (BVerfG, Urt. v. 9.6.2020, 2 BvE 1/19, BVerfGE 154, 320, juris Rn. 54). Art. 21 GG gilt nicht nur für den Bereich des Bundes, sondern unmittelbar auch für die Länder (BVerfG, Beschluss vom 24.1.1984, 2 BvH 3/83, BVerfGE 66, 107, juris Rn. 23 m.w.N.; Beschluss vom 9.2.1982, 2 BvK 1/81, BVerfGE 60, 53, juris Rn. 40).“

HmbVerfG, Urt. v. 16.11.2021, Az.: HVerfG 14/20 = BeckRS 2021, 42032 (Rn. 52 f.)

Denn aus dem Recht politischer Parteien, gleichberechtigt am Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes teilzunehmen, folgt u.a. ein an die Adresse des Staates gerichtetes Neutralitätsgebot. Hiernach hat der Staat jede über das bloße Regierungshandeln hinausgehende Maßnahme, die auf die Willensbildung des Volkes einwirkt und in parteiergreifender Weise auf den Wettbewerb zwischen den politischen Parteien Einfluss nimmt, zu unterlassen.

Diese Grundsätze gelten im Übrigen nicht nur im Wahlkampf, sondern darüber hinaus auch für den politischen Meinungskampf und Wettbewerb **im Allgemeinen**.

*BVerfG, Urt. v. 15.06.2022, Az.: 2 BvE 5/20 = BeckRS 2022, 13335 (Rz. 73 f.)
BVerfG, Beschl. v. 07.11.2015, Az.: 2 BvQ 39/15 = NVwZ-RR 2016, 241, 242 (Rz. 9)
HmbVerfG, Urt. v. 16.11.2021, Az.: HVerfG 14/20, BeckRS 2021, 42032 (Rz. 52-53)
OVG Münster, Urt. v. 04.11.2016, Az.: 15 A 2293/15 = BeckRS 2016, 55264 (Rz. 51)
ThürVerfGH, Urt. v. 08.06.2016, Az.: VerfGH 25/15 = NVwZ 2016, 1408, 1409 (Rz. 48)*

Damit ist die Äußerung auch nicht durch die Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt.

BVerwG, Urt. v. 18.04.1997, Az.: 8 C 5/96 = NVwZ 1997, 1220

Die Äußerung wurde auch unter Nutzung von Amtsautorität und der nur Ihnen als Senator zustehenden amtlichen Mittel und Möglichkeiten begangen.

Im Einzelnen:

1. Rechtliche Stellung unserer Mandantin als politische Partei

Die Stellung und Aufgabe unserer Mandantin ist durch die Verfassung festgelegt. Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz (GG) bestimmt, dass Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. § 1 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) bestimmt, dass Parteien ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind, die mit ihrer



H Ö C K E R

freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe erfüllen.

Dabei wirken die Parteien an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen (§ 1 Abs. 2 PartG).

2. Verletzung von Amtspflichten

Mit der zitierten Äußerung wurden die Amtspflichten zur neutralen und sachlichen Wahrung des öffentlichen Amtes verletzt:

a. Maßgeblicher Rezipient

Maßgeblicher Betrachtungshorizont dafür, ob eine amtliche Äußerung vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen, wobei die Perspektive eines mündigen, verständigen Bürgers zugrunde zu legen ist.

Vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 14.05.2014, Az.: VGH A 39/14

Demnach erkennen die verständigen Leser des Berichts, dass hier der Finanzsenator und **nicht** der Politiker A. Dressel spricht. Im Bericht heißt es nämlich folgendermaßen:

*„Gegenüber dem Evangelischen Pressedienst erklärte der **Hamburger Finanzsenator** Andreas Dressel (SPD): [...].“*

Hier geht für den verständigen Dritten unmissverständlich hervor, dass Sie sich in Ihrer Rolle als Hamburger Finanzsenator gegenüber dem Evangelische Pressedienst amtlich geäußert haben.

Ferner erklärte das Bundesverfassungsgericht in dem sog. „Merkel-Urteil“ zur Auslegung der jeweiligen Äußerung ausführlich:

„Die streitgegenständliche Äußerung beinhaltet negative Qualifizierungen der Antragstellerin (aa). Hierdurch hat die Antragsgegnerin zu I. in einseitiger Weise auf den Wettbewerb der politischen Parteien eingewirkt (bb).“



H Ö C K E R

aa) Die Antragsgegnerin zu I. beschränkt sich in der streitgegenständlichen Äußerung nicht auf eine Bewertung der Wahl des Thüringer Ministerpräsidenten und des diesbezüglichen Verhaltens der Landtagsabgeordneten der CDU. Vielmehr beinhaltet die Äußerung auch eine grundsätzliche Stellungnahme zum Umgang mit der Antragstellerin und deren Verortung im demokratischen Spektrum.

(1) Entscheidend dafür, wie die Äußerung eines Regierungsmitglieds inhaltlich zu verstehen ist, ist nicht die jeweilige Intention des Äußernden, sondern die Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont (vgl. für eine solche Auslegung BVerfGE 148, 11 <36 f. Rn. 71 ff.>; 154, 320 <345 f. Rn. 72 ff.>). Die Chancengleichheit der Parteien kann durch die Äußerung eines Regierungsmitglieds in amtlicher Eigenschaft unabhängig davon beeinträchtigt werden, ob sich der Äußernde bewusst und zweckgerichtet negativ zu einer bestimmten Partei verhält.

(2) Nach dieser Maßgabe lässt sich der streitgegenständlichen Äußerung eine negative Qualifizierung der Antragstellerin entnehmen.“

BVerfG, Urt. v. 15.06.2022, Az.: 2 BvE 5/20 = BeckRS 2022, 13335 (Rn. 73 f.)

Hier lässt sich aus den streitgegenständlichen Äußerungen unstreitig nach dem objektiven Empfängerhorizont eine negative Qualifizierung unserer Mandantin entnehmen, die die Chancengleichheit der Parteien beeinträchtigt. Sie sprechen sich sogar bewusst gegen unsere Mandantin aus.

Sie bezeichneten unsere Mandantin als „*ungebetene Gäste*“ und forderten dazu auf, gegen unsere Mandantin „*politisch Farbe zu bekennen*“. Hierdurch äußern Sie sich – in amtlicher Funktion – abträglich gegenüber unserer Mandantin.

Mit Ihrer Aussage, dass unsere Mandantin ein „*ungebetener Gast*“ sein soll, die Sie „*nicht gerne sehen*“ aber „*die Regularien es erlauben*“ würden, drücken Sie aus, dass unsere Mandantin unerwünscht wäre. Sie stellen unsere Mandantin – unzulässigerweise – als eine Art „*persona non grata*“ dar, die Sie im Grunde genommen **als Staat bzw. Senat** nicht „leiden“ können, aber aufgrund der Regularien „dulden“ müssen. Sie beschreiben hier also eine „innere Zwangslage“, in der Sie sich angeblich befinden würden und dass, obwohl unsere Mandantin eine demokratisch legitimierte Partei ist, zu der Sie sich gar nicht amtlich äußern dürfen.

Mit der Aufforderung, dass „*alle*“ gegen unsere Mandantin „*klar Farbe bekennen*“ sollen, rufen Sie zudem amtlich zum **(politischen) Boykott** unserer Mandantin auf. Sie rufen nämlich dazu auf, sich gegen unsere Mandantin zu stellen und diese somit auch nicht zu wählen. Sie fordern die Bevölkerung darüber hinaus auch auf, „mehr“ gegen unsere Mandantin zu tun, also sie komplett aus dem gesellschaftlichen Leben auszuschließen.



H Ö C K E R

b. Amtlicher Charakter der Äußerung

Die streitgegenständlichen Äußerungen sind als öffentlich-rechtlich zu bewertende Amtsausübung zu bewerten, wobei hier stets alle Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu berücksichtigen sind.

BVerfG, Urt. v. 15.06.2022, Az.: 2 BvE 5/20 = BeckRS 2022, 13335 (Rz. 80 f.)

BVerfG, Urt. v. 16.12.2014, Az.: 2 BvE 2/14 = NVwZ 2015, 209 (213)

VGH Kassel, Beschl. v. 11.07.2017, Az.: 8 B 1144/17 = BeckRS 2017, 118944 (Rdnr. 22)

Grundsätzlich unterliegt ein Amtsträger der Bindung an das Neutralitätsgebot, wenn die Äußerung unter Rückgriff auf die nur diesem zur Verfügung stehenden Ressourcen erfolgt oder eine erkennbare Bezugnahme auf das Amt vorliegt und damit die Äußerung mit einer aus der Autorität des Amtes fließenden besonderen Gewichtung versehen wird. Amtsautorität wird etwa in Anspruch genommen, wenn der Amtsinhaber sich durch amtliche Verlautbarungen etwa in Form offizieller Publikationen, Pressemitteilungen oder auf offiziellen Internetseiten des Geschäftsbereichs erklärt.

Vgl. ThürVerfGH, Urt. v. 08.06.2016, Az.: VerfGH 25/15 = NVwZ 2016, 1408, 1409 (Rz. 58)

Ein erstes Indiz dafür, in welcher Funktion der Betroffene auftritt, bietet die Verwendung der Amtsbezeichnung. Entscheidend bei der Bestimmung, ob es sich um eine Äußerung eines Amtsträgers handelt, ist jedoch, dass der Amtsträger seine Aussage in spezifischer Weise mit Amtsautorität unterlegt.

BayVerfGH, Urt. v. 19.01.1994, Az.: 89, 92 III 92 = NVwZ-RR 1994, 529

RhPfVerfGH, NVwZ-RR 2014, 665

Insofern führt auch das Bundesverfassungsgericht in dem sog. „Wanka-Urteil“ aus:

„Die Ag. hat bei der Abgabe der Pressemitteilung 151/2015 vom 4.11.2015 in Wahrnehmung ihres Regierungsamts gehandelt. Sie hat die Erklärung unter Verwendung des Dienstwappens auf der Homepage des von ihr geführten Ministeriums veröffentlicht und damit ihr aufgrund des Ministeramts zustehende Ressourcen in Anspruch genommen. Mit der Einstellung der Pressemitteilung auf der offiziellen Internetseite des Ministeriums sowie der Verwendung des Dienstwappens hat sie in spezifischer Weise auf die Autorität dieses Amtes zurückgegriffen.“

BVerfG, Urt. v. 27.02.2018, Az.: 2 BvE 1/16 = NJW 2018, 928, 933 (Rz. 68)

Darüber hinaus führte das Bundesverfassungsgericht in dem o.g. „Merkel-Urteil“ aus:



„Ob die Äußerung eines Mitglieds der Bundesregierung unter spezifischer Inanspruchnahme der Autorität des Regierungsamtes oder der mit ihm verbundenen Ressourcen erfolgt, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu bestimmen (vgl. BVerfGE 138, 102 <118 Rn. 56>; 148, 11 <33 Rn. 66>; 154, 320 <340 Rn. 58>; jeweils m.w.N.), wobei die Perspektive eines mündigen, verständigen Bürgers zugrunde zu legen ist (vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. Mai 2014 - VGH A 39/14 -, juris, Rn. 27).

a) Eine solche Inanspruchnahme liegt regelmäßig vor, wenn Bundesminister bei einer Äußerung ausdrücklich auf ihr Ministeramt Bezug nehmen oder die Äußerung ausschließlich Maßnahmen oder Vorhaben ihres jeweiligen Ministeriums zum Gegenstand hat. Amtsautorität wird ferner in Anspruch genommen, wenn sich Amtsinhaber durch amtliche Verlautbarungen etwa in Form offizieller Publikationen, Pressemitteilungen oder auf offiziellen Internetseiten ihres Geschäftsbereichs erklären (vgl. BVerfGE 138, 102 <118 f. Rn. 57>; 148, 11 <34 f. Rn. 66>; 154, 320 <340 f. Rn. 59>; jeweils m.w.N.). Gleiches dürfte für offizielle Konten von Regierungsmitgliedern in sozialen Medien gelten (vgl. VerfGH Thüringen, Urteil vom 8. Juni 2016 - 25/15 -, juris, Rn. 90). Auch aus äußeren Umständen, wie der Verwendung von Staatssymbolen und Hoheitszeichen oder der Nutzung der Amtsräume, kann sich ein spezifischer Amtsbezug ergeben. Gleiches gilt für den äußerungsbezogenen Einsatz sonstiger Sach- oder Finanzmittel, die einem Regierungsmitglied aufgrund seines Amtes zur Verfügung stehen. Schließlich findet eine Inanspruchnahme der Autorität des Amtes statt, wenn sich Bundesminister im Rahmen einer Veranstaltung äußern, die von der Bundesregierung ausschließlich oder teilweise verantwortet wird, oder wenn die Teilnahme an einer Veranstaltung ausschließlich aufgrund des Regierungsamtes erfolgt (vgl. BVerfGE 138, 102 <119 Rn. 57>; 148, 11 <34 f. Rn. 66>; 154, 320 <341 Rn. 59>).

b) Eine schlichte Beteiligung am politischen Wettbewerb ist demgegenüber insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Regierungsmitglied im parteipolitischen Kontext agiert. Äußerungen auf Parteitagungen oder vergleichbaren Parteiveranstaltungen wirken regelmäßig nicht in einer Weise auf die Willensbildung des Volkes ein, die das Recht politischer Parteien auf gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb tangiert, da die handelnden Personen primär als Parteipolitiker wahrgenommen werden (vgl. BVerfGE 138, 102 <119 Rn. 58>; 154, 320 <341 Rn. 60>).“

BVerfG, Urt. v. 15.06.2022, Az.: 2 BvE 5/20 = BeckRS 2022, 13335 Rn. 80-82

Sodann resümierte das Bundesverfassungsgericht im „Merkel-Urteil“ richtigerweise wie folgt:

„Die streitgegenständliche Äußerung fiel im Rahmen einer Auslandsreise, die die Antragsgegnerin zu I. in amtlicher Funktion als Bundeskanzlerin unter anderem nach Südaf-



H Ö C K E R

rika unternahm. Anlässlich dieser Reise gab sie gemeinsam mit dem Präsidenten der Republik Südafrika eine offizielle Pressekonferenz, in deren Verlauf die streitgegenständliche Äußerung fiel.

(...)

Vor der streitgegenständlichen Äußerung drückte der Präsident unter anderem seine Freude darüber aus, „Kanzlerin Merkel, Botschafter, Minister, oberste Regierungsbeamte“ zu empfangen und sprach mehrfach von der „Kanzlerin“ und „ihrer Delegation“. Darüber hinaus wies er auf die Bedeutung Deutschlands als strategischer Partner Südafrikas hin.

Diese Umstände sprechen für ein Handeln der Antragsgegnerin zu I. in amtlicher Funktion. Sie äußerte sich im ausschließlich amtsbezogenen Rahmen einer Regierungspressekonferenz, deren Anlass sowie vorgesehener Gegenstand die Gespräche waren, welche sie in ihrer Eigenschaft als Bundeskanzlerin im Rahmen eines Staatsbesuchs in Südafrika geführt hatte. Die streitgegenständliche Äußerung fiel mithin in einem Umfeld, das der Antragsgegnerin zu I. allein aufgrund ihres Amtes als Bundeskanzlerin zur Verfügung stand.“

BVerfG, Urt. v. 15.06.2022, Az.: 2 BvE 5/20 = BeckRS 2022, 13335 Rn. 119-121

Vorliegend ist die Amtlichkeit Ihrer Äußerung unstreitig belegt.

- Wie bereits erwähnt, geht aus dem Bericht eindeutig hervor, dass Sie sich in ihrer Rolle als Finanzsenator geäußert haben. Es wurde hier unzweifelhaft die Amtsbezeichnung verwendet.

Dass Sie sich hier in Ihrer amtlichen Funktion als Finanzsenator geäußert haben, ergibt sich ferner auch aus den anderen folgenden Gesichtspunkten:

Die Presseanfrage des Evangelischen Pressediensts richtete sich an Sie als Finanzsenator und Vorsitzender des Aufsichtsrats der GMH und **nicht** an Sie als Parteipolitiker. In dem Bericht des Evangelischen Pressediensts geht es vorwiegend um die Vermietung der Veranstaltungshalle, die von der Gebäudemanagement Hamburg GmbH (GMH) bewirtschaftet wird. Daher lag hier eine Angelegenheit der GMH vor. Sie sind aktuell aufgrund Ihrer Amtes als Finanzsenator Vorsitzender des Aufsichtsrats der GMH. Als Parteipolitiker (SPD) sind Sie bei Angelegenheiten der GMH – einschließlich der Bewirtschaftung und Vermietung der Veranstaltungshalle an politische Parteien – **nicht** involviert.



H Ö C K E R

Dass Sie sich hier in Ihrer Rolle als Finanzsenator und damit auch amtlich äußern, geht auch überdies aus der Antwort des Senats vom 04.02.2025 auf die schriftlichen Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Alexander Wolf (AfD) vom 28.01.2025 hervor (Drs. 22/17717; siehe **Anlage 3**).

In der Einleitung heißt es folgendermaßen:

Der Evangelische Pressedienst (epd) veröffentlichte am 17.01.2025 einen Bericht zur Kritik an der Vermietung der Friedrich-Ebert-Halle an die AfD Hamburg zwecks eines Wahlkampfauftrittes mit Beteiligung des Parteisprechers Tino Chrupalla. Gegenüber dem Evangelischen Pressedienst erklärte der Hamburger Finanzsenator Andreas Dressel (SPD): „Es sind auf jeden Fall ungebetene Gäste, die wir dort nicht gern sehen, aber die Regularien erlauben es, so lange es eine erlaubte Partei ist“. Und weiter: „Wichtig ist, dass wir politisch alle klar Farbe gegen die AfD bekennen. Und das tut Hamburg sehr vorbildlich!“ Im Bericht wird Andreas Dressel explizit als „Finanzsenator Andreas Dressel (SPD)“ benannt.

Die Friedrich-Ebert-Halle befindet sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg / Sondervermögen Schulimmobilien und wird bewirtschaftet durch das öffentliche Unternehmen GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH. Andreas Dressel leitet den Aufsichtsrat als Vorsitzender.

Der Senat reagierte hierauf folgendermaßen:

„§ 4 des Hamburgischen Pressegesetzes verpflichtet die Behörden, allen Journalistinnen und Journalisten die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Die am 17. Januar 2025 bei der Pressestelle der Finanzbehörde eingegangene Anfrage des Evangelischen Pressedienstes wurde unter Einbeziehung der zu befassenden Beteiligten – GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH und des Finanzsenators – bearbeitet.

Die Bearbeitung von Presseanfragen ist Teil des Aufgabenbereiches der Pressestelle. Eine spezifische Darstellung über den Anteil der verwendeten Personalressource lässt sich für die Bearbeitung einzelner Presseanfragen nicht konkret abbilden. Im Übrigen sieht der Senat zum Schutz seiner internen Willensbildung davon ab, Auskünfte über die Beantwortung von einzelnen Anfragen von Vertreterinnen und Vertretern der Medien zu geben.

Darüber hinaus nimmt der Senat zu den Modalitäten der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte sowie zu Äußerungen seiner Mitglieder oder der Senatssyndici und deren Wiedergabe in den Medien grundsätzlich nicht Stellung.“



H Ö C K E R

- Die Presseanfrage des Evangelischen Pressediensts vom 17.01.2025 wurde von der Pressestelle der Finanzbehörde bearbeitet. Es handelt sich also hierbei um den äußerebezogenen Einsatz von Sachmitteln (Pressestelle), die Ihnen als Finanzsenator **nur** aufgrund Ihres Amtes zur Verfügung stehen. Daher haben Sie sich zur Beantwortung der Presseanfrage des Evangelischen Pressediensts (epd) amtlicher Mittel bedient, die Ihnen nur kraft des Amtes als Finanzsenator zustehen. Aufgrund dessen liegen hier auch amtliche Äußerungen vor.
- Hinzu kommt, dass der Senat sich in der Beantwortung der kleinen Anfrage maßgeblich auf § 4 des Hamburgischen Pressegesetzes stützt. Dies spricht ebenfalls dafür, dass hier amtliche Äußerungen vorliegen. Nach § 4 Abs. 1 des Hamburgischen Pressegesetzes sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse und des Rundfunks die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

Das Informationsrecht nach § 4 des Hamburgischen Landespressegesetz gilt nach seinem Wortlaut also nur bei Anfragen an (amtliche) Behörden. Die Beantwortung der Presseanfrage des Evangelischen Pressediensts (epd) erfolgte also auch im Umkehrschluss in amtlicher Form durch die Pressestelle der Finanzbehörde.

c. Fehlende Äußerungskompetenz

Dabei soll nicht verkannt werden, dass das Grundgesetz (und analog die jeweiligen Landesverfassungen) der Bundesregierung, ihren Mitgliedern und dem Bundeskanzler einen Informationsauftrag zugesteht. Die Rechte der Bundesregierung und Bundesminister sind verfassungsrechtlich in den Art. 62 ff. GG verankert. Daraus ergibt sich die verfassungsrechtliche Kompetenz zur Staatsleitung (erneut: analog in den Ländern), die grundsätzlich auch die Möglichkeit der Öffentlichkeitsarbeit eröffnet.

BVerfG, Beschl. v 26.06.2002, Az.: 1 BvR 558/91 = NJW 2002, 2621

So führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Die der Bundesregierung und ihren Mitgliedern obliegende Aufgabe der Staatsleitung schließt die Befugnis zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ein (1). Diese beinhaltet für sich genommen jedoch nicht das Recht, zielgerichtet in den Wettbewerb der politischen Parteien einzugreifen (2). Die Bundesregierung ist dadurch nicht gehindert, für Grundsätze und Wertvorgaben der Verfassung einzutreten und sich insbesondere mit verfassungsfeindlichen Parteien zu befassen (3).

(1) (a) Die Befugnis zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ist integraler Bestandteil der der Bundesregierung und ihren Mitgliedern obliegenden Aufgabe der Staatsleitung



H Ö C K E R

(vgl. BVerfGE 138, 102 <114 Rn. 40>; 148, 11 <27 Rn. 51>; 154, 320 <336 Rn. 48> m.w.N.). *Regierungsamtliche Öffentlichkeitsarbeit ist nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern notwendig, um den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig zu erhalten und die Bürger zur eigenverantwortlichen Mitwirkung an der politischen Willensbildung sowie der Bewältigung vorhandener Probleme zu befähigen (vgl. BVerfGE 148, 11 <27 f. Rn. 51>; 154, 320 <336 ff. Rn. 49>; jeweils m.w.N.).*

BVerfG, Urt. v. 15.6.2022, Az.: 2 BvE 5/20 = BeckRS 2022, 13335 Rn. 110, 111
Vgl. auch BVerfG, Urt. v. 09.06.2020, Az.: 2 BvE 1/19 = BeckRS 2020, 11570 (Rdnr. 49)

Unmittelbar anschließend schränkt das Bundesverfassungsgericht aber bereits die Befugnis zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ein:

„Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die der Bundesregierung und ihren Mitgliedern zukommende Autorität und die Verfügung über staatliche Ressourcen eine nachhaltige Einwirkung auf die politische Willensbildung des Volkes ermöglichen, die das Risiko erheblicher Verzerrungen des politischen Wettbewerbs der Parteien und einer Umkehrung des Prozesses der Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen beinhaltet (vgl. BVerfGE 138, 102 <115 Rn. 45>; 148, 11 <28 Rn. 52>; 154, 320 <337 Rn. 50>). Als Teil des politischen Prozesses einer freiheitlichen Demokratie, wie sie das Grundgesetz versteht, ist es zwar hinzunehmen, dass das Regierungshandeln sich in erheblichem Umfang auf die Wahlchancen der im politischen Wettbewerb stehenden Parteien auswirkt (vgl. BVerfGE 44, 125 <140>; 138, 102 <114 f. Rn. 44>). Davon zu unterscheiden ist aber der zielgerichtete Eingriff der Bundesregierung in den Wettbewerb der politischen Parteien. Es ist der Bundesregierung, auch wenn sie von ihrer Befugnis zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit Gebrauch macht, von Verfassungs wegen versagt, sich mit einzelnen Parteien zu identifizieren und die ihr zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel und Möglichkeiten zu deren Gunsten oder Lasten einzusetzen (vgl. BVerfGE 44, 125 <141 ff.>; 138, 102 <115 Rn. 45>; 148, 11 <28 Rn. 53>; 154, 320 <337 Rn. 51>).

Demgemäß endet die Zulässigkeit der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung dort, wo Werbung für oder Einflussnahme gegen einzelne im politischen Wettbewerb stehende Personen oder Parteien beginnt. Der Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG lässt es nicht zu, dass die Bundesregierung oder ihre Mitglieder die Möglichkeit der Öffentlichkeitsarbeit nutzen, um Regierungsparteien zu unterstützen oder Oppositionsparteien zu bekämpfen (vgl. BVerfGE 44, 125 <148 ff.>; 138, 102 <115 Rn. 46>; 148, 11 <28 f. Rn. 54>; 154, 320 <338 Rn. 51>).“

BVerfG, Urt. v. 15.06.2022, Az.: 2 BvE 5/20 = BeckRS 2022, 13335 Rn. 114, 115
Vgl. auch BVerfG, Urt. v. 09.06.2020, Az.: 2 BvE 1/19 = BeckRS 2020, 11570 (Rdnr. 49)



H Ö C K E R

Auch das **Hamburgische Verfassungsgericht** führte hierzu (unter expliziter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) bekanntermaßen aus:

„Auch die Zulässigkeit der Öffentlichkeitsarbeit des Senats endet dort, wo Werbung für oder Einflussnahme gegen einzelne im politischen Wettbewerb stehende Parteien oder Personen beginnt (zur Bundesebene: BVerfG, Urt. v. 9.6.2020, 2 BvE 1/19, BVerfGE 154, 320, juris Rn. 51).“

HmbVerfG, Urt. v. 16.11.2021, Az.: HVerfG 14/20 = BeckRS 2021, 42032 (Rn. 53)

Bereits hieraus ergibt sich die **Rechtswidrigkeit** der hier relevanten Äußerungen, da es sich um eine pauschale Verunglimpfung unserer Mandantin handelt. Vorliegend nutzten Sie die Möglichkeit der Öffentlichkeitsarbeit (Pressearbeit), um unsere Mandantin – also eine Oppositionspartei – zu bekämpfen. Die streitgegenständlichen Äußerungen sind daher als zielgerichteter Eingriff in den Wettbewerb der politischen Parteien unzulässig.

d. Sachlichkeitsgebot

Die Äußerungen stellen zudem auch einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot dar, welches auch Sie als Senator zu beachten haben.

*BVerfG, Urt. v. 15.06.2022, Az.: 2 BvE 5/20 = BeckRS 2022, 13335
BVerfG, Urt. v. 27.02.2018, Az.: 2 BvE 1/16 = NJW 2018, 928, 931 (Rz. 59)*

Jeder Amtsträger hat sein Amt sachlich auszuüben. Diese Pflicht entspringt dem Sachlichkeitsgebot als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Amtliche Äußerungen einer Behörde, die in Grundrechte eingreifen, sind nur dann gerechtfertigt, wenn sich die Behörde dabei im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben bewegt und die rechtsstaatlichen Anforderungen an hoheitliche Äußerungen in Form des Sachlichkeitsgebotes wahrt.

OVG Münster, Urt. v. 04.11.2016, Az.: 15 A 2293/15 = BeckRS 2016, 55264

Das Sachlichkeitsgebot erfordert im Einzelnen, dass mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden und Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen, dass sie den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten, sowie auf einem im Wesentlichen zutreffenden und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen. Außerdem dürfen die Äußerungen im Hinblick auf das mit der Äußerung verfolgte sachliche Ziel im Verhältnis zu den Grundrechtspositionen, in die eingegriffen wird, nicht unverhältnismäßig sein. Die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit werden dabei durch den Rang des vom Hoheitsträger zu schützenden Rechtsgutes und die Intensität seiner Gefährdung einerseits und durch die Art und Schwere der Beeinträchtigung des Freiheitsrechts des nachteilig Betroffenen andererseits geprägt.



H Ö C K E R

OVG Münster, Urt. v. 04.11.2016, Az.: 15 A 2293/15 = BeckRS 2016, 55264

Ferner muss die jeweilige Äußerung in einem konkreten Bezug zur Erfüllung einer amtlichen Aufgabe stehen.

VGH München, Beschl. v. 24.05.2006, Az.: 4 CE 06.1217 = BeckRS 2009, 37019

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt: Es entspricht keiner amtlichen Aufgabe eines Finanzsenators oder eines anderen Senators, sich unter Ausnutzung staatlicher Mittel abträglich zu einer unter dem Schutz des Grundgesetzes stehenden politischen Partei zu äußern und dadurch in den demokratischen Willensbildungsprozess einzugreifen.

so HmbVerfG, Urt. v. 16.11.2021, Az.: HVerfG 14/20 = BeckRS 2021, 42032 (Rn. 53)

Ebenso entspricht es auch nicht der amtlichen Aufgabe eines Finanzsenators, der Bevölkerung den Umgang mit einer politischen Partei vorzuschreiben. Dies stellt ebenfalls einen unzulässigen Eingriff in den demokratischen Willensbildungsprozess dar.

Politische Parteien müssen ihre Verhältnisse ohne (drohenden) Einfluss von staatlichen Stellen regeln und vornehmen können, da ansonsten bereits durch die drohende Einflussnahme Bürger von der Ausübung ihrer Grundrechte absehen könnten. Mit anderen Worten: Solange sich Privatrechtssubjekte rechtsstreu verhalten, steht es dem Staat nicht zu, sich hierzu abträglich zu äußern oder andere Privatrechtssubjekte zum Boykott aufzurufen o.ä. Genau das geschah hier aber. Dies fasst der Hessische Verwaltungsgerichtshof auch wie folgt zusammen:

„Damit hat der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin die geistigdiskursive Auseinandersetzung mit der Antragstellerin verlassen und sich darauf beschränkt, gegen diese Stimmung zu machen und sie so in der Meinung der Öffentlichkeit herabzusetzen.“

VGH Kassel, Beschl. v. 11.07.2017, Az.: 8 B 1144/17 = BeckRS 2017, 118944 (Rz. 28)

Identisch führte auch das VG Münster wie folgt aus:

„Die mit der Maßnahme verbundene negative Symbolik des öffentlichen Lichtlöschens bringt in drastischer Weise die Missbilligung der mit der Versammlung des Klägers bzw. allgemein der von ihm und seiner Bundespartei verfolgten politischen Ziele zum Ausdruck. Sie verlässt die Ebene eines rationalen und sachlichen Diskurses, ohne für eine weitere diskursive Auseinandersetzung mit den politischen Zielen der von dem Kläger durchgeführten Versammlung bzw. der von ihm betriebenen Politik offen zu sein. (Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. September 2017 - 10 C 6.16 -, BVerwGE 159, 327 = juris, Rn.



H Ö C K E R

30; OVG NRW, Urteil vom 4. November 2016 - 15 A 2293/15 -, DVBl 2017, 131 = juris, Rn. 107 ff.)“

VG Münster, Urt. v. 08.02.2019, Az.: 1 K 3306/17 = BeckRS 2019, 4736

Auch hier wurde diese Ebene verlassen, zumal es Ihnen ganz generell untersagt ist, „sich mit einzelnen Parteien zu identifizieren“ und die Ihnen „zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel und Möglichkeiten zu deren Gunsten oder Lasten einzusetzen“.

BVerfG, Urt. v. 15.06.2022, Az.: 2 BvE 5/20 = BeckRS 2022, 13335

So Graßhof, in: Graßhof, Nachschlagewerk der Rspr. d. BVerfG 209 EL (08/2019), GG, Art. 65 Nr. 18

Auch hierzu heißt es im sog. „Wanka-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts:

„Darüber hinausgehende, mit der Kritik am Regierungshandeln in keinem inhaltlichen Zusammenhang stehende, verfälschende oder herabsetzende Äußerungen sind demgegenüber zu unterlassen. Derart unsachliche, diskriminierende oder diffamierende Äußerungen über Parteien stellen, auch wenn diese nur als Reaktion auf erhobene Vorwürfe erfolgen, eine unzulässige einseitige Parteinahme im politischen Wettbewerb dar, die den Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 21 I 1 GG verletzt.“

BVerfG, Urt. v. 27.02.2018, Az.: 2 BvE 1/16 = NJW 2018, 928, 931 (Rz. 59)

Entsprechend dieses Urteils gibt es für Sie auch kein „Recht zum Gegenschlag“. Auch hiernach liegt ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot vor.

Dazu führte das Bundesverfassungsgericht im o.g. „Wanka-Urteil“ ferner aus:

„Ein ‚Recht auf Gegenschlag‘ dergestalt, dass staatliche Organe auf unsachliche oder diffamierende Angriffe in gleicher Weise reagieren dürfen, besteht nicht. Die Auffassung der Ag., reaktive Äußerungen auf verbale Angriffe seien vom Neutralitätsprinzip gedeckt, soweit und solange sie sich nach Form und Inhalt in dem Rahmen hielten, der durch die kritische Äußerung vorgegeben worden sei, geht fehl.“

BVerfG, Urt. v. 27.02.2018, Az.: 2 BvE 1/16 = NJW 2018, 928, 931 (Rz. 59)

Erschwerend kommt daher hier hinzu, dass unsere Mandantin die Veranstaltungshalle im Rahmen ihres gesetzlich garantierten Zugangsanspruchs (vgl. Art. 21 GG i. V. m. § 5 PartGG) angemietet hat, um eine parteipolitische Veranstaltung abzuhalten. Es gab weder einen vorherigen



H Ö C K E R

„Angriff“ unserer Mandantin auf Sie, den Senat oder andere Senatoren. Unsere Mandantin wurde vorliegend vielmehr **anlasslos** von ihnen beschimpft und herabgewürdigt.

e. Neutralitätspflicht

Dieser Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot kann jedoch dahinstehen. Denn die Kompetenz staatlicher und kommunaler Amtsträger zur Öffentlichkeitsarbeit ist in mehrfacher Hinsicht rechtlich begrenzt. Bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die öffentlichen Stellen umfassend an die Grundrechte sowie an Gesetz und Recht gebunden (Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG). Schon deshalb ist ihnen jede Äußerung untersagt, die in anderen Zusammenhängen als „Schmähekritik“ i. S. d. §§ 185 ff. StGB zu qualifizieren wäre.

Darüber hinaus wird das Recht politischer Parteien aus **Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG**, gleichberechtigt am Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes teilzunehmen, verletzt, wenn Staatsorgane als solche im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit parteiergreifend zugunsten oder zulasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern in den Wahlkampf einwirken. Soweit ein Amtsinhaber am politischen Meinungskampf zwischen den politischen Parteien teilnimmt, muss zur Wahrung der Chancengleichheit dieser Parteien sichergestellt sein, dass ein Rückgriff auf die mit dem Amt verbundenen Mittel und Möglichkeiten unterbleibt.

Nimmt der Amtsinhaber für sein Handeln die Autorität des Amtes oder die damit verbundenen Ressourcen in spezifischer Weise in Anspruch, ist es im Verhältnis zu den politischen Parteien dem Neutralitätsgebot unterworfen.

*BVerfG, Beschl. v. 07.11.2015, Az.: 2 BvQ 39/15 = NVwZ-RR 2016, 241, 242
OVG Münster, Urt. v. 04.11.2016, Az.: 15 A 2293/15 = BeckRS 2016, 55264 (Rdnr. 56)*

Diese Neutralitätspflicht wurde hier ohne jeden Zweifel verletzt. Denn hier wurde sich in amtlicher Funktion parteiergreifend zulasten einer Partei, nämlich unserer Mandantin, geäußert. Auch das fasst der Hessische Verwaltungsgerichtshof wie folgt anschaulich zusammen:

„Grundsätzlich ist staatlichen Stellen Öffentlichkeitsarbeit nicht verwehrt. Sie ist nicht nur zulässig, sondern auch notwendig, um den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig zu erhalten. In den Rahmen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit fällt es danach, die Politik der Regierung, ihre Maßnahmen und Vorhaben sowie künftig zu lösende Fragen darzulegen und zu erläutern. Insbesondere wenn unpopuläre Maßnahmen im Gesamtinteresse geboten erscheinen, muss es der verantwortlichen Leitungsebene („Regierung“) erlaubt sein, die Zusammenhänge mit Hilfe staatlicher Öffentlichkeitsarbeit offenzulegen und zu erläutern, wobei sie sich - ausgehend vom Zweck der Öffentlichkeitsarbeit - im Rahmen des dem Amtsträger zugewiesenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs halten muss (BVerfG, Urteil vom 2. März 1977 - BvE 1/76 -, juris Rdnr. 68f.).“



H Ö C K E R

Zulässige Öffentlichkeitsarbeit findet jedoch zunächst dort ihre Grenze, wo die Wahlwerbung beginnt. Die Rücksicht auf einen freien und offenen Prozess der Meinungsbildung sowie auf die Chancengleichheit der Parteien und Wahlbewerber verbietet es Amtsträgern, sich in amtlicher Funktion im Hinblick auf Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen (BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 1983 - 2 BvR 1765/82 -, juris Rdnr. 53f.).

Davon ausgehend wird das Recht politischer Parteien, gleichberechtigt am Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes teilzunehmen, jedenfalls verletzt, wenn Amtsträger parteiübergreifend zugunsten oder zulasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern in den Wahlkampf eingreifen.

Das gilt indes nicht nur im Wahlkampf selbst, sondern darüber hinaus auch für den politischen Meinungskampf und Wettbewerb im Allgemeinen. Soweit der Inhaber eines Amtes am politischen Meinungskampf teilnimmt, muss sichergestellt sein, dass ein Rückgriff auf die mit dem Amt verbundenen Mittel und Möglichkeiten unterbleibt. Nimmt ein Amtsträger für sein Handeln die Autorität des Amtes oder die damit verbundenen Ressourcen in spezifischer Weise in Anspruch, ist er dem Neutralitätsgebot unterworfen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. November 2015 - 2 BvQ 39/15 -, juris Rdnr. 9 m.w.N.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4. November 2016 - 15 A 2293/15 -, juris Rdnr. 82f.). Bei amtlichen Äußerungen unterliegt daher auch ein (Ober-) Bürgermeister gegenüber politischen Parteien i.S.d. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG einem strikten Neutralitätsgebot, ohne dass es darauf ankommt, ob die streitgegenständliche Erklärung geeignet ist, unmittelbar bevorstehende Wahlen zu beeinflussen (vgl. Barczak, NVwZ 2015, 1014 [1019]).“

VGH Kassel, Beschl. v. 11.07.2017, Az.: 8 B 1144/17 = BeckRS 2017, 118944 (Rz. 26)

Das Bundesverfassungsgericht äußerte sich in dem sog. „Wanka-Urteil“ zudem explizit zur **Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung** wie folgt:

„Auch wenn die Bundesregierung von ihrer Befugnis zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit Gebrauch macht, entbindet sie dies nicht von der Beachtung des Neutralitätsgebots.

Die Bundesregierung ist das oberste Organ der vollziehenden Gewalt. Die ihr gemeinsam mit den anderen dazu berufenen Verfassungsorganen obliegende Aufgabe der Staatsleitung schließt als integralen Bestandteil – und damit unabhängig von einer gesonderten gesetzlichen Ermächtigung – die Befugnis zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ein. Diese ist nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern notwendig, um



den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig zu erhalten und die Bürgerinnen und Bürger zur eigenverantwortlichen Mitwirkung an der politischen Willensbildung sowie der Bewältigung vorhandener Probleme zu befähigen. Sie umfasst die Darlegung und Erläuterung der Regierungspolitik hinsichtlich getroffener Maßnahmen und künftiger Vorhaben angesichts bestehender oder sich abzeichnender Probleme sowie die sachgerechte, objektiv gehaltene Information über die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar betreffende Fragen und wichtige Vorgänge auch außerhalb oder weit im Vorfeld der eigenen gestaltenden politischen Tätigkeit. Dabei kann die Bundesregierung auch Empfehlungen und Warnungen aussprechen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die der Bundesregierung zukommende Autorität und die Verfügung über staatliche Ressourcen eine nachhaltige Einwirkung auf die politische Willensbildung des Volkes ermöglichen, die das Risiko erheblicher Verzerrungen des politischen Wettbewerbs der Parteien und einer Umkehrung des Prozesses der Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen beinhaltet.

Als Teil des politischen Prozesses einer freiheitlichen Demokratie, wie sie das Grundgesetz versteht, ist es daher zwar hinzunehmen, dass das Regierungshandeln sich in erheblichem Umfang auf die Wahlchancen der im politischen Wettbewerb stehenden Parteien auswirkt. Davon ist aber der zielgerichtete Eingriff der Bundesregierung in den Wettbewerb der politischen Parteien zu unterscheiden. Es ist der Bundesregierung, auch wenn sie von ihrer Befugnis zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit Gebrauch macht, von Verfassungen wegen versagt, sich mit einzelnen Parteien zu identifizieren und die ihr zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel und Möglichkeiten zu deren Gunsten oder Lasten einzusetzen.

Demgemäß endet die Zulässigkeit der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung dort, wo Werbung für einzelne im politischen Wettbewerb stehende Parteien beginnt. Der Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 21 I 1 GG lässt es nicht zu, dass die Bundesregierung die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit nutzt, um Regierungsparteien zu unterstützen oder Oppositionsparteien zu bekämpfen. (...)

Das Neutralitätsgebot verpflichtet die Bundesregierung allerdings auch in diesen Fällen, einseitig parteiübergreifende Stellungnahmen zugunsten oder zulasten einzelner politischer Parteien zu unterlassen. Die Erläuterung ihrer Politik und die Zurückweisung der darauf zielenden Einwände darf sie nicht zum Anlass nehmen, für Regierungsparteien zu werben oder Oppositionsparteien zu bekämpfen. Stattdessen hat sie sich darauf zu beschränken, ihre politischen Entscheidungen zu erläutern und dagegen vorgebrachte Einwände in der Sache aufzuarbeiten.“

BVerfG, Urt. v. 27.02.2018, Az.: 2 BvE 1/16 = NJW 2018, 928, 930 (Rz. 50 ff.)



H Ö C K E R

Diese Ausführungen gelten insbesondere auch für alle Mitglieder der Bundesregierung – und damit analog auch hier:

„Für die Äußerungsbefugnisse eines einzelnen Mitglieds der Bundesregierung kann nichts anderes gelten als für die Bundesregierung als Ganzes.“

Handelt das Regierungsmitglied in Wahrnehmung seines Ministeramts, hat es gem. Art. 20 III GG in gleicher Weise wie die Bundesregierung den verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien zu beachten. Es ist ihm im Rahmen seiner Regierungstätigkeit von Verfassungs wegen untersagt, einseitig im politischen Wettbewerb stehende Parteien zu bekämpfen oder zu unterstützen (...)

Auch wenn dies als Folge der vorgefundenen Wettbewerbslage im politischen Prozess hinzunehmen ist, hat eine darüber hinausgehende Beeinflussung dieser Wettbewerbslage durch staatliches Handeln zu unterbleiben. Eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb liegt daher vor, wenn Regierungsmitglieder sich am politischen Meinungskampf beteiligen und dabei auf durch das Regierungsamt eröffnete Möglichkeiten und Mittel zurückgreifen, über welche die politischen Wettbewerber nicht verfügen. Demgemäß verstößt eine parteiübergreifende Äußerung eines Bundesministers im politischen Meinungskampf gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien und verletzt die Integrität des freien oder offenen Prozesses der Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen, wenn sie entweder unter Einsatz der mit dem Ministeramt verbundenen Ressourcen oder unter erkennbarer Bezugnahme auf das Regierungsamt erfolgt, um ihr damit eine aus der Autorität des Amts fließende besondere Glaubwürdigkeit oder Gewichtung zu verleihen. Die aus dem Grundsatz der Chancengleichheit folgende Bindung der Mitglieder der Bundesregierung an das Neutralitätsgebot in ihrem dienstlichen Tätigkeitsbereich entspricht einem im Amtseid gem. Art. 64 II, 56 GG zum Ausdruck kommenden Amtsverständnis, wonach das Ministeramt unparteiisch gegenüber jedermann und zum Wohle des (gesamten) deutschen Volkes wahrzunehmen ist. Für eine parteiübergreifende Teilnahme am politischen Wettbewerb ist die spezifische Inanspruchnahme der Autorität des Regierungsamts oder der damit verbundenen Ressourcen dagegen aus Verfassungsgründen ausgeschlossen.“

BVerfG, Urt. v. 27.02.2018, Az.: 2 BvE 1/16 = NJW 2018, 928, 931 (Rz. 61 ff.)

Einem Amtsträger ist in Wahrnehmung seiner hoheitlichen Funktion deshalb eine lenkende oder steuernde Einflussnahme auf den politischen Meinungsbildungsprozess der Bevölkerung verwehrt.

BVerwG, Urt. v. 13.9.2017, Az.: 10 C 6.16 = BeckRS 2017, 135056 (Rdnr. 28)



H Ö C K E R

Demnach liegt auch hier ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht vor. Sie greifen ohne jeden Zweifel als Teil des Staates mit amtlichen Mitteln (s. oben) eine unter dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 21 Abs. 1 GG stehende politische Partei an: Zum einen diskreditieren Sie unsere Mandantin, indem sie diese als unerwünscht bezeichnen und rufen zum anderen dazu auf, unsere Mandantin zu boykottieren. Sie nehmen hierdurch unzweifelhaft eine steuernde Einflussnahme auf den politischen Meinungsbildungsprozess der Bevölkerung.

3. Ergebnis

Die streitgegenständliche Äußerung verletzt unsere Mandantin folglich in deren Rechten:

„Die Anträge sind begründet. Sowohl die streitgegenständliche Äußerung selbst als auch ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten der Antragsgegnerinnen verletzen das Recht der Antragstellerin auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG.

1. Der von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte verfassungsrechtliche Status der Parteien (1.) gewährleistet das Recht, gleichberechtigt am politischen Wettbewerb teilzunehmen (2.). Damit unvereinbar ist grundsätzlich jede Einwirkung von Staatsorganen zugunsten oder zulasten einzelner am politischen Wettbewerb teilnehmender Parteien (3.). Nichts Anderes gilt für das einzelne Mitglied der Bundesregierung, soweit es in Wahrnehmung seines Amtes auf die politische Willensbildung des Volkes einwirkt (4.). Ob die Äußerung eines Mitglieds der Bundesregierung in Wahrnehmung seines Amtes stattgefunden hat, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu bestimmen (5.). Diese Maßstäbe gelten grundsätzlich auch für das Amt des Bundeskanzlers (6.). Eingriffe in den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien können zum Schutz gleichwertiger Verfassungsgüter gerechtfertigt sein (7.).

(...)

1. Die streitgegenständliche Äußerung wurde von der Antragsgegnerin zu I. in amtlicher Funktion getätigt (a). Sie greift in das Recht der Antragstellerin auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG ein (b), ohne dass dies gerechtfertigt wäre (c).“

BVerfG, Urt. v. 15.06.2022, Az.: 2 BvE 5/20 = BeckRS 2022, 13335

Vgl. auch VGH Kassel, Beschl. v. 11.07.2017, Az.: 8 B 1144/17 = BeckRS 2017, 118944

Die Äußerung hat unsere Mandantin insbesondere in ihrem Recht auf chancengleiche Teilnahme am politischen Wettbewerb aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG verletzt, was das **Hamburgische Verfassungsgericht** abschließend wie folgt zusammengefasst hat:



H Ö C K E R

„aa) Zwar dürften die Äußerungen des Antragsgegners zu 2. nicht den sich aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG ergebenden Anforderungen zu parteipolitischer Neutralität entsprechen.

Der Antragsgegner zu 2. hat den Verfassungsschutzbericht in seiner Eigenschaft als Senator und Präses der Behörde für Inneres und Sport vorgestellt, also die Autorität des Regierungsamts und die damit verbundenen Ressourcen in Anspruch genommen.

Mit den beanstandeten Äußerungen hat sich der Antragsgegner zu 2. negativ wertend über die AfD in Hamburg geäußert. Die Zulässigkeit dieser negativ wertenden Äußerungen dürfte sich nicht daraus ergeben, dass sie im Rahmen der dem Landesamt für Verfassungsschutz nach § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 HmbVerfSchG obliegenden Informations- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt sind. Die Einordnung der sich aus dem Verfassungsschutzbericht ergebenden Erkenntnisse im Rahmen der öffentlichen Vorstellung des Verfassungsschutzberichts ist dem zuständigen Senator nur unter Wahrung des Neutralitätsgebots erlaubt. Soweit sich die Antragsgegner darauf berufen, dass die Äußerungen zum verstärkten Konfrontationskurs der AfD in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Einstufung des „Flügel“ der AfD als gesichert rechtsextremistische Bestrebung sowie der Unterstützung des „Flügel“ durch AfD-Mitglieder in Hamburg ständen, dürfte dies nicht ausreichen, um die Äußerungen über die Partei AfD als zulässig zu qualifizieren. Ein erkennbarer inhaltlicher Zusammenhang besteht lediglich darin, dass es sich beim „Flügel“ um eine Strömung innerhalb der AfD handelte und die Mitglieder des „Flügel“ auch Mitglieder der AfD waren. Ein solcher Zusammenhang dürfte es nicht rechtfertigen, sich in der Weise wertend über die gesamte AfD in Hamburg zu äußern.“

HmbVerfG, Urt. v. 16.11.2021, Az.: HVerfG 14/20 = BeckRS 2021, 42032 (Rn. 57-59)

II. Verletzung der Pflicht zur Organtreue

Unabhängig der vorstehenden einzeln beschriebenen Rechtsverletzungen unserer Mandantin verstoßen die streitigen Äußerungen aber auch gegen den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der **Organtreue**. Das Bundesverfassungsgericht geht insofern davon aus, dass in einem demokratischen Rechtsstaat insbesondere zwischen den einzelnen Verfassungsorganen (wozu hiernach aufgrund der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung auch die politischen Parteien zu zählen sind) allgemeine Rücksichtnahmepflichten herrschen:

„...und geht nicht über das hinaus, was für den Umgang zwischen Verfassungsorganen als selbstverständlich zu erwarten ist.“

BVerfG, Beschl. v. 22.11.2011, Az.: 2 BvE 3/08= NVwZ 2012, 294, 297 (Rn. 43)



H Ö C K E R

Es entspricht indes keinen parlamentarischen Usancen, dass der Staat – mit Steuergeldern ausgestattet – amtlich Parteien herabwürdigt und zudem noch zum Boykott aufzurufen.

C. Rechtsfolge

Vor diesem Hintergrund geben wir Ihnen namens und in Vollmacht unserer Mandantin hiermit die außergerichtliche Gelegenheit, bis spätestens

Freitag, den 28.02.2025,

gegenüber unserer Mandantin Ihre Rechtsverletzung einzuräumen und zudem zu unseren Händen eine rechtsverbindlich unterzeichnete strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben, mit der Sie sich zur künftigen Unterlassung der unter „A.“ beschriebenen Handlungen verpflichten. Dieses Schreiben dient insofern der Erfüllung der nach der Rechtsprechung erforderlichen sog. **Konfrontationsobliegenheit** vor Einleitung eines Organstreitverfahrens.

BVerfG, Beschl. v. 10.10.2017, Az.: 2 BvE 6/16 = NVwZ 2018, 572 (Rz. 19)

BVerfG, Beschl. v. 22.11.2011, Az.: 2 BvE 3/08 = NVwZ 2012, 294, 297 (Rz. 43)

VerfGH Bln, Beschl. v. 11.04.2018, Az.: VerfGH 91/17 = BeckRS 2018, 5618 (Rz. 16)

Darüber hinaus fordern wir Sie auf, den unserer Mandantin zustehenden Anspruch auf Schadensersatz, der etwa die Kosten dies hiesigen Schreibens umfasst, dem Grunde nach anzuerkennen.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche und/oder die Überprüfung weiterer Aussagen behält sich unsere Mandantin ausdrücklich vor. Gleiches gilt für die Einleitung etwaiger strafrechtlicher Schritte, v.a. unter dem Gesichtspunkt der sog. Haushaltsuntreue (§ 266 StGB).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt

[digital elektronisch signiert]

Alice Haag
Rechtsanwältin



H Ö C K E R

167/25

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichtet sich

der **Senator der Freien und Hansestadt Hamburg, Dr. Andreas Dressel**, Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg (Schuldner),

gegenüber

der politischen Partei „**Alternative für Deutschland**“ (**AfD**) **Landesverband Hamburg**, Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg (Gläubigerin),

1. es **künftig** bei Meidung einer für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung fälligen, von der Gläubigerin jeweils nach billigem Ermessen zu bestimmenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe **zu unterlassen**, in Bezug auf die Gläubigerin zu behaupten und/oder zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder diese Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen,

"Es sind auf jeden Fall ungebetene Gäste, die wir dort nicht gern sehen, aber die Regularien erlauben es, so lange es eine erlaubte Partei ist", sagte Finanzsenator Andreas Dressel (SPD) auf Nachfrage des Evangelischen Pressedienstes (epd). Dressel erklärte: "Wichtig ist, dass wir politisch alle klar Farbe gegen die AfD bekennen. Und das tut Hamburg sehr vorbildlich!"

wenn dies geschieht wie im Interview mit dem epd, wie dargestellt in der epd-Meldung vom 17.01.2025;

2. der Gläubigerin jeden durch die in Ziffer 1 benannte Handlung entstandenen **Schaden** zu ersetzen.

_____, den _____

Unterschrift / Stempel / Dienstsiegel